

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 84 (2006)
Heft: 4

Rubrik: AHV

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

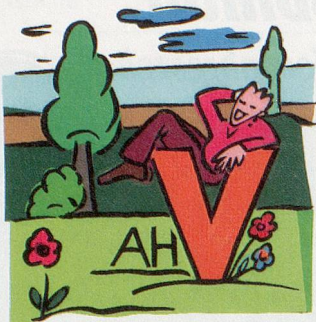
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



AHV-RATGEBER



UNSER AHV-FACHMANN

Dr. Rudolf Tuor leitete von 1977 bis 2006 eine Ausgleichskasse. Er ist Spezialist für Sozialversicherungen und mit Pro Senectute seit Jahrzehnten verbunden.

Rückwirkende Neuberechnung der Rente wegen Trennung

Meine Frau und ich sind rentenberechtigt und seit Januar 1996 gerichtlich getrennt, was meine Ausgleichskasse jedoch nicht wusste. Gestützt auf ein Informationsschreiben habe ich der Ausgleichskasse im Februar 2005 die gerichtliche Trennung gemeldet, worauf die Renten von meiner Frau und mir neu berechnet wurden. Dabei ergaben sich wegen des Wegfalls der Plafo-nierung des Gesamtanspruchs für Verheiratete höhere Renten. Allerdings wurden diese höheren Renten nur rückwirkend bis Januar 2001 gewährt, wogegen ich nun Einsprache erhoben habe. Ich möchte wissen, weshalb keine rückwirkende Anpassung bis zum Zeitpunkt der gerichtlichen Trennung erfolgt.

Der AHV-Ratgeber äussert sich grundsätzlich nicht zu laufenden Verfahren. Dies ist ausschliesslich

Sache der gesetzlich zuständigen Organe und Behörden. Immerhin kann im heutigen Zeitpunkt auf einige wichtige allgemeine Aspekte hingewiesen werden:

Die Rechtssicherheit hat gerade in der Sozialversicherung besondere Bedeutung und äussert sich konkret in den Regeln über die Verjährung von Beitragsforderungen und Leistungsansprüchen. Damit wird sichergestellt, dass weder Versicherte noch Versicherungen nach Ablauf der Fristen mit rückwirkenden Ansprüchen rechnen müssen.

Die Leistungen der Sozialversicherung bedürfen grundsätzlich einer gesetzlichen Grundlage. Daher können Ansprüche – unabhängig von der generellen Verjährungsfrist – nur solange rückwirkend geltend gemacht oder ausgerichtet werden, als eine entsprechende Gesetzesgrundlage bestand. Vorbehalten bleiben all-fällige Übergangsbestimmungen, die eine weitergehende Rück-

wirkung neuer Vorschriften vor-sehen.

Auf 2003 wurde das Bundes-gesetz über den Allgemeinen Teil der Sozialversicherung (ATSG) in Kraft gesetzt. Damit wurden für die wichtigsten Sozialversiche-rungszweige grundlegende Be-griffe, Verfahren und Zuständig-keiten möglichst einheitlich ge-regelt.

Grundsätzlich erlischt ein An-spruch auf ausstehende Leistun-gen oder Beiträge innert fünf Jahren, wobei die Frist für Lei-stungen nach Monaten, für Bei-träge jedoch nach Kalenderjahren berechnet wird (Art. 24 Abs. 1 ATSG). Dies ist darauf zurück-zuführen, dass in der Regel Bei-träge auf Jahresbasis bestimmt, Leistungen jedoch monatlich geschuldet werden.

Für Leistungen der AHV galt schon vor 2003 eine fünfjährige Verjährungsfrist, sodass sich mit dem ATSG keine grundsätzliche Änderung ergab. Das Gleiche gilt

grundsätzlich auch für die Re-gelung der AHV-Beiträge.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass für Leistungen der AHV grundsätzlich eine fünf-jährige Verjährungsfrist besteht. Leistungen können demnach für höchstens fünf Jahre rück-wirkend ausbezahlt, angepasst oder zurückgefordert werden. Wie Ihre Ausgleichskasse in der Bestätigung der Einsprache fest-gehalten hat, trat die 10. AHV-Revision zwar auf 1997 in Kraft, sah jedoch eine Anpassung der bereits laufenden Ehepaarrenten erst auf 2001 vor, weshalb Ihre Renten rückwirkend auf 2001 angepasst wurden. Es ist Sache der Ausgleichskasse, bei Prüfung Ihrer Einsprache abzuklären, ob nach den Übergangsbestimmun-gen zur 10. AHV-Revision Ihre Ehepaarrente allenfalls bereits früher auf Gesuch hin hätte an-gepasst werden können und ob dies die Neuberechnung Ihrer Rente beeinflussen könnte.

Rückzahlung der Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL)

Ich bin geschieden, doch konnte mein geschiedener Mann wegen schlechten Geschäfts-gangs meine Alimente nicht bezahlen, weshalb ich EL beanspruchen musste. Nun konnte mein geschiedener Mann sein Geschäft verpacken und könnte die Alimente allenfalls nachzahlen. Müsste

ich dann die bisher bezogenen EL zurückbezahlen?

Existenzsicherung durch Ergän-zungsleistungen zur AHV/IV (EL)
Die Zielsetzung der EL ist es, den Lebensbedarf der Versicherten zu decken, soweit dies mit eigenen Mitteln nicht möglich ist. Bei geschiedenen Personen sind ge-

richtlich zugesprochene Alimen-te grundsätzlich als Einkommen anzurechnen. Auf die Anrech-nung kann verzichtet werden, wenn die Nichteinbringlichkeit der Alimente belegt ist.

Im Sozialversicherungsrecht ist grundsätzlich die Rückforderung von unrechtmässig bezogenen Leistungen vorgesehen (Art. 25

Abs. 1 ATSG). Wenn Sie bei der EL-Anmeldung die Ihnen zu-stehenden Alimente angegeben haben, liegt kein unrechtmässiger Bezug von EL vor, solange die Alimente uneinbringlich sind.

Meldepflicht der Versicherten
Aufgrund der gesetzlichen Mel-depflicht der Versicherten müs-

sen der EL-Stelle alle Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse, also auch Alimentenzahlungen, gemeldet werden, damit der künftige EL-Anspruch neu berechnet werden kann. Bei umgehender

Meldung ist mit keiner Rückforderung der bezogenen EL zu rechnen. Die EL-Stelle muss zu Unrecht bezogene EL zurückfordern, was bei rechtzeitiger Meldung vermieden werden kann.

Zusammenfassung

Nach Ihrer Schilderung müssen Sie kaum mit einer Rückforderung von EL rechnen, solange die Alimente uneinbringlich sind. Sollte Ihr geschiedener Mann seine Ver-

pflichtungen wieder erfüllen können, müssten Sie dies jedoch umgehend der EL-Stelle melden, damit Ihr Anspruch aufgrund der neuen wirtschaftlichen Verhältnisse neu berechnet werden kann.

Habe ich auch im Ausland Anspruch auf Ergänzungsleistungen?

Meine Kinder wohnen in den USA. Da es mir gesundheitlich nicht so gut geht, hätten die Kinder gern, dass ich bei ihnen wohne, um später nicht in ein Heim ziehen zu müssen. Ich möchte wissen, ob dies für mich Nachteile hätte und ob EL für meine Pflege im Ausland bezahlt würden oder ob zwei Wohnsitze besser wären.

AHV-Zahlung ins Ausland

Grundsätzlich werden AHV-Renten als Versicherungsleistungen auch ins Ausland ausbezahlt. «Ausländer sowie ihre Hinterlassenen ohne Schweizer Bürgerrecht sind in jedem Fall rentenberechtigt, solange sie ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt (...) in der Schweiz haben» (Art. 18 Abs. 2 AHVG).

Aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen («Sozialversicherungsabkommen») können auch Renten für Ausländer und ihre Hinterlassenen ohne Schweizer Bürgerrecht ins Ausland ausbezahlt werden. Solche Vereinbarungen bestehen heute mit den

Staaten der EU/EFTA sowie mit weiteren Staaten («Vertragsstaaten»), darunter auch mit den USA.

Nähere Informationen zur AHV für Personen im Ausland und internationale Sozialversicherungsabkommen finden sich in Merkblättern, die bei Ausgleichskassen und AHV-Zweigstellen bezogen oder im Internet (www.ahv.ch) abgerufen werden können.

EL als staatliche Bedarfsleistung für Versicherte

EL werden ohne Beiträge ausschliesslich durch Steuermittel finanziert. EL sollen den Lebensbedarf von Versicherten gewährleisten, wenn dies mit eigenen Mitteln nicht möglich ist. Damit soll Sozialhilfe für Rentenberechtigte der AHV/IV möglichst vermieden werden.

Ein EL-Anspruch setzt Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz voraus (Art. 2, Abs. 1 ELG). Dies hängt mit der Finanzierung durch Steuergelder zusammen und ergibt sich auch im Hinblick auf den von Staat zu Staat unterschiedlichen Lebens-

bedarf. Es wäre schwer erklärbar, wenn staatlich finanzierte Bedarfsleistungen ins Ausland bezahlt würden.

Im Rahmen des gewöhnlichen Aufenthaltes sind kurzfristige Auslandsaufenthalte (etwa für Besuche, Ferien, Kuren) von nicht mehr als drei Monaten im Jahr zulässig, ohne dass dadurch der Anspruch auf EL unterbrochen wird. Dabei müssen jedoch der Wohnsitz und der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in der Schweiz beibehalten bleiben, was einen so genannten «zweiten Wohnsitz» ausschliesst.

Zusammenfassung

Wenn Sie zu Ihren Kindern in die USA ziehen, kann Ihnen die AHV-Rente grundsätzlich weiter ausbezahlt werden. Sie sollten jedoch Ihrer heutigen Ausgleichskasse den Wegzug vor der Ausreise melden, damit das Rentendossier an die für die Rentenzahlungen ins Ausland zuständige Schweizerische Ausgleichskasse, Av. Ed.-Vaucher 18, 1211 Genf 28, überwiesen werden kann.

Wenn Sie über einen Besuchsaufenthalt hinaus zu Ihren Kindern ziehen, bedeutet dies grundsätzlich eine Verlegung des Mittelpunktes Ihrer Lebensbeziehungen. Damit entfällt eine wesentliche Voraussetzung für den Anspruch auf EL. Daran vermag auch die Errichtung eines Zweitwohnsitzes nichts zu ändern.

Auch wenn EL nicht ins Ausland bezahlt werden können, hoffe ich dennoch, Ihnen mit diesen Hinweisen dienen zu können.

AN UNSERE LESERSCHAFT

Sie erleichtern uns die Beantwortung Ihrer Anfragen zur AHV, wenn Sie diese mit Kopien von allfälligen Korrespondenzen und/oder Entscheiden dokumentieren. Bitte auch bei Anfragen über Mail eine Postadresse angeben. Wir beantworten Ihre Frage in der Regel schriftlich. Besten Dank.

Richten Sie Ihre Fragen für den AHV-Ratgeber bitte an: Zeitlupe, Ratgeber AHV, Postfach 2199, 8027 Zürich.

Hotel Jakobsbad
das Kurhaus
für aktive Senioren und für individuelle Betreuung und Pflege



Bietet zahlreiche Möglichkeiten der Erholung und Entspannung, für unvergessliche Ferien:

- Wanderungen in der wild-romantischen Berglandschaft des Alpsteins und Spaziergänge auf sanften Pfaden vor der Haustür
- Begleitete Ausflüge zum Kennenlernen des Appenzellerlandes, seiner eigenständigen Kultur und dem gelebten Brauchtum und für Ihre...

...Fitness, Ihre Gesundheit und Mobilität

- Therapieangebote, Betreuung und Pflege
- Erleben Sie mit der Appenzeller Ferienkarte eine Fülle von Gratisleistungen: Schienen- und Bergbahnen, Museen, Hallen- und Freibad sowie Sauna und Moorbad.

Verlangen Sie jetzt Unterlagen zu unseren Angeboten mit den sensationellen Leistungen rund ums Jahr.

QUALITÄTS-GÜTEDEKEL
SCHWEIZ TOURISMUS

Appenzellerland

INSERAT

Pflegeleistungen erwünscht: ☐ JA ☐ NEIN

HOTEL JAKOBSBAD
9108 Gonten/Jakobsbad
Telefon 071 794 12 33
Telefax 071 794 14 45
www.hotel-jakobsbad.ch

Name _____
Vorname _____
Strasse _____
PLZ/Ort _____
Telefon _____